

## Anspruchszinsen für die Veranlagung 2018

Im August wurde eine größere Anzahl von Bescheiden zur Festsetzung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 2018 erlassen. Dabei kam es (entsprechend der geltenden Rechtslage) zur Festsetzung von Anspruchszinsen gemäß § 205 BAO. Da allerdings die Finanzverwaltung selbst die Veranlagungen stoppte, hat das BMF vor, jene Anspruchszinsen, die den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zur Bescheidausstellung betreffen, nicht zu erheben. Die Guthabenszinsen gem. § 205 Abs. 5 BAO werden davon nicht betroffen sein.

Soweit noch keine Festsetzung erfolgt ist, soll diese von vornherein unterbleiben. Bereits erlassene Bescheide will das BMF gemäß § 299 BAO dahingehend abändern. Soweit bereits ein Rechtsmittel eingebracht wurde, wird dieses durch BVE erledigt. Bitte beachten Sie dass es sich dabei um keine Nachsichtsfälle handelt. Soweit bereits Nachsichtsansuchen eingebracht wurden, werden diese abgelehnt, es erfolgt aber dennoch eine amtswegige Änderung der Bescheide betreffend Anspruchszinsen.

Das BMF ersucht uns, keine weiteren Berufungen einzubringen, um den Vorgang zu vereinfachen. Wir bitten Sie daher zumindest die Rechtsmittelfrist auszuschöpfen und ggf. zu verlängern bevor ein Rechtsmittel eingebracht wird.

Kurz zusammengefasst bedeutet dies:

- Keine Festsetzung von Anspruchszinsen für die Zeit ab 1. März 2020 bei allen noch nicht versendeten Bescheiden
- Neufestsetzung von Anspruchszinsen unter Außerachtlassung der Zeiträume ab 1. März 2020 im Wege von
  - BVE
  - amtswegig durch § 299 BAO

---

## Stundungen

Das BMF hat uns noch einmal darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung der Stundung bis zum 15. Jänner 2021 gemäß § 323c Abs. 11 BAO aller bis 25. September 2020 fälligen Abgaben sowie der bis 27. November 2020 fälligen Vorauszahlungen eine nach dem 15. März 2020 bewilligte Zahlungserleichterung/Stundung zur Voraussetzung hat. **Wir empfehlen daher ehestmöglich noch fehlende Stundungsansuchen einzubringen.**

---

## COFAG-Info/FKZ Zustimmungserklärung: FinanzOnline Zugangsdaten des steuerlichen Vertreters

Aufgrund von Anfragen aus der Kollegenschaft haben wird die COFAG um nachstehende

Klarstellung im Zusammenhang mit der Zustimmungserklärung für den Fixkostenzuschuss gebeten (siehe KSW-Newsletter von 1.9.2020):

Der steuerliche Vertreter sollte seine FinanzOnline Zugangsdaten keinesfalls in der Zustimmungserklärung anführen. Die Formulierung bezieht sich lediglich darauf, dass eine Einbringung durch den steuerlichen Vertreter unter Verwendung der FinanzOnline Zugangsdaten des Vertreters erfolgen muss. Klarstellend sei noch hinzugefügt: Die Zustimmungserklärung muss immer vom Unternehmen selbst unterfertigt werden.

---

**Verena Trenkwalder**  
**(Vorsitzende Fachsenat für Steuerrecht)**

---

[Impressum / Hinweis gem. ECG und MedienG](#)